



INFORMATIONSBLATT für die Inanspruchnahme einer Förderung für die Errichtung oder Erweiterung eines Eigenheimes durch natürliche Personen nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stand: April 2009)

1. Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Die Errichtung von Eigenheimen.
- b) Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung einer Wohnung durch andere Maßnahmen (z.B. Einbau einer Wohnung in ein bestehendes Gebäude).
- c) Die wesentliche Erweiterung von Eigenheimen.
Als solche wird eine Bauführung ab einer Nutzflächenerweiterung von mindestens 15 m² anerkannt.

2. Persönliche Voraussetzungen für die Förderung:

- a) Volljährigkeit und Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (Angehöriger eines EWR-Staates wohnhaft und erwerbstätig in Österreich oder Personen mit behördlich festgestellter Flüchtlingseigenschaft).
- b) Der Förderungswerber muss Liegenschaftseigentümer, Bauberechtigter oder Wohnungseigentümer sein bzw. muss zumindest einer seiner nahen Angehörigen (Ehegatte, Lebensgefährtin, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Wahlkinder, Pflegekinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefkinder oder Geschwister) eine dieser Voraussetzungen erfüllen.
- c) Das Jahresnettoeinkommen (Familieneinkommen) darf € 34.000,-- nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person um € 17.000,-- und für jede weitere solche Person um € 4.500,--.
Bei Überschreitung dieser Beträge um jeweils € 900,-- verringert sich die Förderungshöhe um jeweils 20 Prozentpunkte.
Es müssen für alle nahestehenden Personen, die in das Eigenheim einziehen werden, Einkommensnachweise vorgelegt werden.
- d) Die Förderungshöhe ist von der Haushaltsgröße abhängig. Daher haben sich alle bei der Ermittlung der Förderungshöhe berücksichtigten Personen zu verpflichten, das Eigenheim zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.
Weiters sind diese Personen verpflichtet, ihr Recht an einer bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug des Eigenheimes aufzugeben.

3. Sachliche Voraussetzungen für die Förderung:

- a) Grundvoraussetzung ist eine positive Stellungnahme einer amtlich anerkannten Energieberatungsstelle für das Bauvorhaben. Grundsätzlich ist der Einbau einer Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung vorgeschrieben. (Ausnahmen: Wenn eine ganzjährige Fernwärmeversorgung sichergestellt ist oder wenn eine Wärmepumpenheizung mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 in Verbindung mit einer Fotovoltaikanlage (mind. 1,5 KW) im Einsatz ist, welche ganzjährig betrieben wird oder wenn der Einbau aus klimatischen Gründen wirtschaftlich nicht vertretbar ist.)
Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden dürfen nur erfolgen, wenn die gesamte Bauausführung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; insbesondere muss ein ausreichender Wärme- und Schallschutz vorgesehen sein.
Dieser liegt vor, wenn die wärmetechnische Mindestanforderung der Mindestanforderung gemäß der Artikel 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen entspricht.
Die Heizwärmebedarf-Mindestanforderungen sind entsprechend der Kyoto II – Vereinbarung wie folgt festgelegt:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis ≥ 0,8	bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2
bis Ende 2009	65	35
ab 1.1.2010	45	25
ab 1.1.2012	36	20

Für ein Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V) zwischen 0,2 und 0,8 ist der maximal zulässige spezifische Heizwärmebedarf nach dem A/V-Verhältnis nach folgender Formel zu berechnen:

$$HWB_{BGF,max,3400} = 25 + 50 \times A/V \text{ [kWh/m}^2\text{,a]}$$

Die Berechnung der den beheizten Raum umschließenden Oberfläche A und des Volumens V hat aus Aussenabmessungen zu erfolgen.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Raumwärme-Energiekennzahl sind die einer Heizgradzahl von 3400 (K.d) entsprechenden Monatsmitteltemperaturen und bei der Berechnung der solaren Wärmegewinne die entsprechenden Monatswerte der solaren Energieeinstrahlung (Strahlungssumme) heranzuziehen. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen zu runden.

Über das Vorliegen dieser Voraussetzung sowie die Durchführung einer bautechnischen Energieberatung ist im Rahmen der Eigenheimförderungen die Bestätigung einer geeigneten Einrichtung vorzulegen.

- b) Bei Neubauten von Eigenheimen dürfen für die Beheizung grundsätzlich keine fossilen Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle) verwendet werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landesenergiebeauftragten möglich. In den Feinstaubbelastungszonen wird die Verwendung von Biomasse nach Prüfung durch den Landesenergiebeauftragten nicht zwingend vorgeschrieben.
- c) Die Wohnung muss zur ganzjährigen Bewohnung geeignet und normal ausgestattet sein.
- d) Die Nutzfläche der Wohnung muss mindestens 30 m² betragen. Als Nutzfläche einer Wohnung gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke vorgesehene Räume werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt.
- e) Die Finanzierung muss gesichert sein. Der Förderungswerber muss den durch die Förderung nicht gedeckten Teil der Baukosten durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder weitere Darlehen abdecken können.
- f) Zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Förderung darf die Bauführung noch nicht abgeschlossen sein. (Es darf noch keine Benützungsbewilligung vorliegen.)

4. Art der Förderung:

a) Annuitätenzuschuss:

Das Land leistet für ein Darlehen (einen Abstattungskredit) mit einer Laufzeit von 20 Jahren fixe Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung (Annuitätenzuschüsse). Die Annuitätenzuschüsse werden halbjährlich, jeweils zum 28. Februar und 31. August, direkt auf das Darlehenskonto überwiesen.

Die Zuschüsse werden mit 1 % jährlich verzinst und sind nach gänzlicher Tilgung des Darlehens an das Land zurückzuzahlen. Außerordentliche Tilgungen des Darlehens haben eine Laufzeitverkürzung zur Folge und verringern die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Land entsprechend.

Der halbjährliche Annuitätenzuschuss beträgt im ersten Jahr 2,7628 % des Darlehensbetrages, ausgehend von einer jährlichen dekursiven Verzinsung von 7 % und einer Rückzahlungsverpflichtung des Förderungswerbers von monatlich 0,32 % des Darlehensbetrages. Auf Grund der jährlich um 4 % steigenden Rückzahlungsbelastung des Förderungswerbers vermindern sich die Annuitätenzuschüsse während ihrer 20-jährigen Laufzeit Jahr für Jahr. Eine Anpassung der Annuitätenzuschüsse an Veränderungen des Zinssatzes erfolgt nicht.

Für den Förderungswerber ergibt sich eine Rückzahlungsbelastung im ersten Jahr der Darlehensrückzahlung von monatlich 0,32 % des Darlehensbetrages, wenn die höchstzulässigen Zinsen 7 % ausmachen und auch verrechnet werden. Günstigere Zinsenbedingungen verringern die Rückzahlungsbelastung entsprechend. Die Rückzahlungsbelastung des Förderungswerbers steigt jährlich um jeweils 4 %. Zinssatzschwankungen erhöhen oder vermindern diese Steigerung der Rückzahlungsbeträge. Die Zahlungen dienen in den ersten 20 Jahren zusammen mit den Zuschüssen des Landes zur Tilgung des Darlehens und in den folgenden Jahren zur Rückzahlung der verzinsten Annuitätenzuschüsse an das Land.

b) Darlehen:

Förderungswerber mit drei oder mehr Kinder, Schwerbehinderte, Familien mit einem schwerbehinderten (im Haushalt lebenden) Familienmitglied und Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhalten ein Landesdarlehen. Die jährliche Verzinsung beträgt 2 % dekursiv. Die Verzinsung und Tilgung beginnen mit dem 1. April oder 1. Oktober, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfällig früherem Beziehen der Baulichkeit diesem Zeitpunkt nachfolgt, spätestens jedoch drei Jahre nach der Erteilung der Förderungszusicherung.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| - 1. bis 5. Jahr 1,6 %, | - 16. bis 20. Jahr 3,1 %, |
| - 6. bis 10. Jahr 2,1 %, | - 21. bis 26. Jahr 3,6 %. |
| - 11. bis 15. Jahr 2,6 %, | |

Auf Verlangen des Förderungswerbers können anstelle des Darlehens Annuitätenzuschüsse gewährt werden.

5. Höhe der Förderung bei Neubauten:

Die Förderung wird, in Pauschalbeträgen gestaffelt, nach Haushaltsgröße gewährt. Bei der Ermittlung der Haushaltsgröße werden neben dem Förderungswerber dessen Ehegatte (Lebensgefährte) sowie dessen mitwohnende Elternteile und Kinder berücksichtigt.

Kinder (eigene, adoptierte und Pflegekinder) werden bei der Ermittlung der Förderungshöhe berücksichtigt, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen wird und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber leben. Pflegekinder sind dann als haushaltszugehörig zu behandeln, wenn ein längerer Aufenthalt (etwa 2 Jahre) am Pflegeplatz bereits vorliegt und eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde beigebracht wird, dass es sich voraussichtlich um einen Dauerpflegeplatz handelt.

Einpersonenhaushalt:	€ 30.000,--
Für jede weitere oben genannte Person:	€ 3.700,--
Zusätzlicher Zuschlag für Familien ab zwei Kindern:	€ 3.700,--

Zuschläge sind vorgesehen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger oder Abwärmenutzung, für das Niedrigenergiehaus, das Super-Niedrigenergiehaus, das Passivhaus, für einen Fernwärmeanschluss und bei Neubauten in gewissen Berggemeinden.

Familien mit zwei Kindern sind gleichgestellt:

- Jungfamilien, das sind Ehepaare mit oder ohne Kinder, wenn beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Lebensgemeinschaften, wenn beide Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zumindest einer ein eigenes oder adoptiertes Kind hat.
- Alleinerzieher, die zum Zeitpunkt des Ansuchens das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit zumindest einem eigenen oder adoptierten Kind.
- Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.
- Schwerbehinderte (es muss eine zumindest 80%ige Erwerbsminderung gegeben sein).
- Familien mit einem schwerbehinderten, im Haushalt lebenden Familienmitglied (naher Angehöriger, siehe Punkt 2. b).

Elternteile werden bei der Ermittlung der Förderungshöhe berücksichtigt, wenn sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber leben und die Rechte an ihrer bisherigen Wohnung nachweislich aufgeben. Wenn darüber keine Nachweise erbracht werden, wird die Förderung um den Elternzuschlag gekürzt.

Förderung der Heranziehung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger oder zur Abwärmenutzung sowie Fotovoltaikanlagen:

Für die Beheizung oder Warmwasserbereitung derartiger Anlagen wird das Förderungsausmaß um die Kosten der Anlage, höchstens jedoch

- für Biomasseheizungen um € 7.000,--,
- für Solaranlagen (Warmwasseraufbereitung, mind. 5 m² Kollektorfläche) bzw. für teilsolare Heizungen inkl. Warmwasseraufbereitung (mindestens 15 m² Kollektorfläche) um € 7.000,--,
- für Wärmepumpenheizungen (Erdwärme) um € 5.000,-- nur in Verbindung mit einer Solaranlage oder Fotovoltaikanlage,
- für Fotovoltaikanlagen mit mindestens 1,5 KW um € 7.000,-- erhöht.

Die Errichtung der Anlage ist spätestens bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bauvollendungsfrist durch Vorlage von bezahlten Originalrechnungen nachzuweisen.

Förderung eines Fernwärmeanschlusses:

Das Förderungsausmaß wird um max. € 3.000,-- erhöht.

Förderung eines Niedrigenergiehauses (NEU):

Das Förderungsausmaß wird um € 10.000,-- erhöht, wenn die ab 1.1.2010 geforderten Werte erreicht werden.

Förderung eines Super-Niedrigenergiehauses (NEU):

Das Förderungsausmaß wird um € 15.000,-- erhöht, wenn die ab 1.1.2012 geforderten Werte erreicht werden.

Förderung eines Passivhauses:

Bei einer Raumwärmeenergiekennzahl von maximal 10 kWh (nach OIB berechnet), kann das Förderungsausmaß um € 25.000,- erhöht werden.

Bei der Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus sind Zuschläge für erhöhte Wärmedämmung nur dann möglich, wenn das gesamte Objekt diesen Erfordernissen entspricht.

Förderung von Eigenheimen in Berggemeinden:

Bei Errichtung eines Eigenheimes in einer weitaus überwiegend land- und forstwirtschaftlich strukturierten, dünn besiedelten und abwanderungsgefährdeten Berggemeinde ist eine Erhöhung des Förderungsausmaßes um € 15.000,-- vorgesehen.

Förderung von Eigenheimen in Gruppen:

Bei Errichtung eines Eigenheimes nach der Variante „Eigenheime in Gruppen“ ist eine Erhöhung des Förderungsausmaßes um € 15.000,-- vorgesehen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Bauvorhabens nach der Variante „Eigenheime in Gruppen“ sind dem Anhang dieses Informationsblattes zu entnehmen.

Förderung von Eigenheimen bzw. Wohnungen in Schutzzonen:

Für die Errichtung von Eigenheimen bzw. Wohnungen durch natürliche Personen zum Zwecke deren eigener Wohnversorgung, sofern die Errichtung innerhalb einer Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 oder dem Ortsbildgesetz 1977 erfolgt und es sich entweder um

- die Verbauung von Baulücken in charakteristischen Ensembles oder innerhalb der geschlossen und dicht verbauten Gebiete der Schutzzonen oder
- um Objekte, die einem charakteristischen Ensemble angehören oder innerhalb der geschlossen und dicht verbauten Gebiete der Schutzzonen liegen, oder
- um besonders erhaltungswürdige Objekte außerhalb der geschlossen und dicht verbauten Gebiete, jedoch innerhalb der Schutzzone handelt, wird das Förderungsmaß um € 15.000,-- erhöht.

Förderung von mehr als einer Wohnung:

- Bei zwei übereinanderliegenden Wohnungen (nur möglich für nahestehende Personen und Begründung von Wohnungseigentum gem. WEG 2002).
- Für aneinandergebaute Eigenheime (Parzellen- bzw. Wohnungseigentum gem. WEG 2002) gilt als Förderungsvoraussetzung, zwecks Brandschutzsicherheit, dass die Trennung der einzelnen Gebäude ab Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat. Die Ausführung im Dachbereich muss den brandschutztechnischen Maßnahmen (F 90) entsprechen. Diese Anforderung gilt für alle Baubewilligungen ab dem 1.1.2003.

Weitere Zuschläge werden für barrierefreies Bauen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z.8 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 in Höhe von € 2.000,--, weiters bei Vorliegen eines „klima:aktiv haus“-Zertifikates um € 3.000,-- sowie bei Heranziehung von Sicherheitsvorkehrungen um höchstens € 3.000,-- gewährt.

6. Höhe der Förderung bei Erweiterungen (Zubauten etc.) unter Einbeziehung des Altbestandes:

Förderungsvoraussetzung ist eine Bauführung, durch die zumindest 15 m² zusätzliche Nutzfläche geschaffen werden. Im Falle eines Eigenheimes mit 2 Wohnungen müssen beide Wohnungen baulich abgeschlossen sein. Je nachdem, ob das Eigenheim noch gefördert ist oder ein nicht gefördertes Eigenheim erweitert wird, ist auch das Förderungsmaß unterschiedlich:

- a) Wird ein gefördertes Eigenheim erweitert, so kann eine Förderung in Höhe von je € 8.721,-- nur für jene Personen gewährt werden, die bei der Ermittlung der bereits bewilligten Förderung nicht berücksichtigt worden sind (Kinder, Elternteile, Ehegatte oder Lebensgefährte), höchstens jedoch € 654,-- je zusätzlichem m² Nutzfläche.
- b) Wird ein nicht gefördertes Eigenheim oder ein Eigenheim, dessen Förderung abgelaufen ist, erweitert, kann eine Förderung je zusätzlichem m² Nutzfläche bis zum Erreichen einer Gesamtnutzfläche von 150 m² gewährt werden. Die Förderung beträgt € 654,-- je m² Nutzfläche, jedoch nicht mehr als der förderbaren Personenanzahl entspricht. Die Höchstgrenze liegt bei € 43.604,--.

7. Höhe der Förderung bei Erweiterungen (Zubauten etc.) ohne Einbeziehung des Altbestandes:

Wenn durch die Erweiterung eines Eigenheimes eine baulich abgeschlossene Wohnung ohne Einbeziehung bestehenden Wohnraumes neu errichtet wird, entspricht die Förderungshöhe der eines Neubaus.

Bei geförderten Eigenheimen kann um die Förderung einer zweiten Wohnung grundsätzlich frühestens 5 Jahre nach Vorliegen der Benützungsbewilligung für das Eigenheim angesucht werden.

Die Höhe der Förderung wird auf Grund der zum Zeitpunkt des Ansuchens bzw. der Bewilligung nachgewiesenen Haushaltsgröße festgesetzt. Sollte sich also nach Abgabe des Förderungsansuchens die für die Förderungshöhe maßgebliche Personenanzahl ändern, so ist diese sofort bekannt zugeben, da nach Ausstellung der Förderungszusicherung keine Anpassung in Form einer Nachtragsförderung möglich ist.

8. Fertigstellungsmeldung:

Das geförderte Eigenheim ist innerhalb der vorgeschriebenen Bauvollendungsfrist (im Normalfall 3 Jahre) fertig zustellen und zu beziehen. Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sind Meldebestätigungen für alle im Eigenheim wohnenden Personen sowie der Benützungsbewilligungsbescheid vorzulegen.

9. Verpflichtung zur Aufgabe der Rechte an der bisherigen Wohnung:

Die Bewohner des geförderten Eigenheimes sind verpflichtet, ihre Rechte an der bisher zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug des Eigenheimes aufzugeben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn sie die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigen oder wenn Verwandte in gerader Linie die Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.

10. Grundbuchbelastung:

Die gesetzlich zulässige Belastungsgrenze im Grundbuch beträgt 70 % der anerkannten Gesamtbaukosten. Das Pfandrecht für das Landesdarlehen muss innerhalb der 70 % Platz finden, das Pfandrecht für den Annuitätenzuschuss darf unmittelbar danach sichergestellt werden.

11. Gebührenbefreiung:

Das Förderungsansuchen und die Beilagen sind unabhängig von der Wohnungsgröße von den Gebühren befreit. Bei der Errichtung von Wohnungen über 150 m² fallen jedoch für die Aufnahme von Darlehen Gebühren beim Finanzamt an. Für die grundbücherliche Sicherstellung von Darlehen fallen weiters beim Grundbuchgericht Gebühren an, wenn die Wohnungsgröße 130 m², bzw. bei mehr als 5 haushaltszugehörigen Personen 150 m² überschreitet.

12. Wo und wie ist ein Ansuchen auf Wohnbauförderung einzubringen?

Das **Ansuchen** ist in der Informationsstelle der Abteilung 15 - Wohnbauförderung, 8011 Graz, Dietrichsteinplatz 15, Erdgeschoss erhältlich oder im Internet unter „<http://www.wohnbau.steiermark.at>“ abrufbar.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge für Neubauten bzw. Einbau einer abgeschlossenen Wohneinheit (Dachgeschossausbau) nur unter der Voraussetzung eingereicht werden können, wenn gleichzeitig die „Vorlage einer positiven Stellungnahme zur Energieberatung“ angeschlossen ist.

Dem Ansuchen sind die auf der letzten Seite des Formulars angegebenen Beilagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen. Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Landesregierung durch Regierungsbeschluss. Im Falle einer positiven Erledigung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung und erwirbt damit einen Anspruch auf die Förderung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für vollständig eingereichte Ansuchen grundsätzlich mit einer rascheren Ausstellung der Förderungszusicherung gerechnet werden kann.

A N H A N G

zum Informationsblatt für die EIGENHEIMFÖRDERUNG

VORAUSSETZUNGEN für die Errichtung und Einreichung nach der Förderungsvariante „EIGENHEIME IN GRUPPEN“ (Stand: April 2009)

1.) Eigenheime in Gruppen liegen vor, wenn

1. mindestens **10**, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden,
2. die Bauplätze je Eigenheim 800 m² nicht überschreiten,
3. ein Vorentwurf des Projektes vorliegt, der von der Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, („Wohnbautisch“) positiv begutachtet wurde.
Bei der Abteilung 15 - Wohnbauförderung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) formloses Ansuchen
 - b) Vorentwurfspläne der Einzelhäuser
 - c) Projektbeschreibung
 - d) Strukturplan (Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksflächen und Darstellung der Umgebungssituation)
 - e) Lageplan
 - f) Grundstücksbeurteilung (WBF 9)
4. die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst **nach** erfolgter positiver Begutachtung dieses Vorentwurfes erfolgt,
5. ein Bebauungsplan, eine Bebauungsrichtlinie oder ein Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes vorliegt, der mit dem positiv begutachteten Vorentwurf des Projektes übereinstimmt, bzw. auf diesem beruht,
6. die Aufschließung **gemeinsam** durchgeführt wird und
7. die Förderungsansuchen bei der Steiermärkischen Landesregierung **möglichst gemeinsam eingereicht werden**.
8. Für aneinandergebaute Eigenheime (Parzellen- bzw. Wohnungseigentum gem. WEG 2002) gilt als Förderungsvoraussetzung, zwecks Brandschutzsicherheit, dass die Trennung der einzelnen Gebäude ab Fundamentplattenoberkante über die gesamte Gebäudehöhe zu erfolgen hat. Die Ausführung im Dachbereich muss den brandschutztechnischen Maßnahmen (F 90) entsprechen. Diese Anforderung gilt für alle Baubewilligungen ab dem 1.1.2003.

2.) Einreichung bei der Abteilung 15 - Wohnbauförderung:

1. Formloses Ansuchen durch den Organisator (Bauträger, Planer, Obmann einer Interessensgemeinschaft, etc.).
2. Gutachten der Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung (Wohnbautisch)
3. Grundstücksbeurteilung (WBF 9)
4. Stellungnahme des Landesenergiebeauftragten (WBF 3)
5. **Vollständig ausgefüllte** und mit allen laut Beilagenverzeichnis geforderten Unterlagen versehene **Einzelansuchen**. (Das Formular ist im Internet unter www.wohnbau.steiermark.at abrufbar.)